

Satzung der Schüler/innenvertretung des Schulzentrums Carl von Ossietzky, Gymnasiale Oberstufe

§1 Grundsätze der Schüler/innenvertretung

1.1. Satzungsrecht

Jede Schüler/innenvertretung (SV) kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Wahl und die Arbeit der SV geregelt werden.

1.2. Selbstverständnis

Die SV des SZ Carl von Ossietzky (GyO) vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der Schülerinnen und Schüler und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Die SV bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Belange geltend zu machen und für übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

§2 Wahl und Zusammensetzung der Schüler/innenvertretung

Die SV-Wahlen finden während des 1. Schulhalbjahres statt. Die SV ist ein gewähltes Gremium der gesamten Schülerschaft und besteht aus mindestens 14 Mitgliedern. Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, eine Kassenführung, Schülervertreter für die Gesamt- und Schulkonferenz sowie für den Stadtschülerring.

An den SV Sitzungen kann jede/r Schüler/in des SZ Carl von Ossietzky (GyO) teilnehmen.

§3 Arbeit der Schüler/innenvertretung in der Schule

3.1. Aufgaben der Schüler/innervertretung

Die SV hat sich mit den Sorgen und Problemen der Schüler/innen zu befassen. Sie repräsentiert und vertritt die gesamte Schülerschaft. Sie kann zu diesem Zwecke Sitzungen und Versammlungen einberufen.

3.2. Leitung

Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin leitet die Versammlung. Gegebenenfalls übernimmt dies die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin ruft die Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

Von jeder SV-Sitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das von den SV-Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge geschrieben wird.

3.3. Aussprache

Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

3.4. Anträge

Jedes Mitglied der SV kann Anträge stellen. Ein Antrag muss spätestens 2 Tage vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.

3.5. Abstimmung

Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche zuvor schriftlich eingeladen wurden.

Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter zählt die Ja- und die Neinstimmen sowie die Enthaltungen und gibt das Ergebnis bekannt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen wird die Stimme durch Handaufheben abgegeben, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

3.6. Ausschüsse

Die SV kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten, in denen auch Schülerinnen und Schüler mitarbeiten können, die nicht Mitglied der SV sind.

§4 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die SV des SZ Carl von Ossietzky (GyO) in Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der SV geändert werden.

Beschlossen am

.....

(Schülersprecher/in)